

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ralf Niedmers (CDU) vom 16.06.20

und Antwort des Senats

Betr.: Hamburger Melderegister und Meldedaten

Einleitung für die Fragen:

Nach dem Bundesmeldegesetz sind Bürger verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach einem Wohnungs- oder Wohnortwechsel bei der zuständigen Behörde an- beziehungsweise umzumelden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Welches IT-System wird in Hamburg zur Erfassung und Auswertung von Meldedaten seit wann genutzt?*

Antwort zu Frage 1:

Seit Dezember 2006 wird zur Führung des Melderegisters die Software OK.EWO der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) genutzt.

Frage 2: *Welche Auswertungsparameter zu Meldedaten werden behördenintern regelhaft erhoben?*

Antwort zu Frage 2:

Zum Zwecke statistischer Auswertungen (siehe auch: <https://www.statistik-nord.de/>) erhält das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein aus dem Melderegister jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres Melderegisterabzüge. Darüber hinaus sind weitere Datenabrufe und -übermittlungen in der Hamburgischen Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen und automatisierte Abrufe aus dem Melderegister (HmbMDÜV) geregelt. Siehe auch: <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-MeldD%C3%9CVHA2015rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>.

Frage 3: *Wie viele Personen waren per Stichtag 31. Januar 2020 im Hamburger Melderegister mit erstem oder mit zweitem Wohnsitz erfasst? Bitte getrennt für die Fragen 3 bis 7 auflisten.*

Frage 4: *Wie viele Personen waren per Stichtag 29. Februar 2020 im Hamburger Melderegister mit erstem oder mit zweitem Wohnsitz erfasst?*

Frage 5: *Wie viele Personen waren per Stichtag 31. März 2020 im Hamburger Melderegister mit erstem oder mit zweitem Wohnsitz erfasst?*

Frage 6: *Wie viele Personen waren per Stichtag 30. April 2020 im Hamburger Melderegister mit erstem oder mit zweitem Wohnsitz erfasst?*

Frage 7: *Wie viele Personen waren per Stichtag 31. Mai 2020 im Hamburger Melderegister mit erstem oder mit zweitem Wohnsitz erfasst?*

Antwort zu Fragen 3 bis 7:

Siehe Drs. 21/20177.

Frage 8: *Welche Erfahrungen liegen der zuständigen Behörde hinsichtlich der Melde- und Ummelddisziplin der Bevölkerung aus dem vergangenen Jahr und den Monaten Januar bis einschließlich Mai 2020 vor? Wie viele Personen meldeten sich fristgerecht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen zwei Wochen um und wie viele nicht? Bitte in absoluten und prozentualen Zahlen angeben.*

Antwort zu Frage 8:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben. Nach Einschätzung der Meldebehörden kommen die meisten Meldepflichtigen der gesetzlichen Forderung zur An- und Ummeldung innerhalb der 14-tägigen Frist nach. Eine Veränderung der Meldedisziplin ist im genannten Zeitraum nicht erkennbar.

Frage 9: *Wie viele Verstöße gegen die Meldepflicht hat es im vergangenen Jahr und in den Monaten Januar bis Mai 2020 gegeben?*

Frage 10: *Wie wurden diese Verstöße jeweils geahndet?*

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Jährlich werden in den Kundenzentren im Schnitt zwischen 200.000 – 270.000 An- und Ummeldungen vorgenommen. Erfasst werden nur Verstöße, die mit einem Verwarn- oder Bußgeld belegt werden. Mündliche Verwarnungen werden statistisch nicht erfasst. Die Ahndung erfolgte auf Grundlage des Bußgeldkatalogs der Hamburgischen Bezirksämter vom 1. August 2014 (letzte Änderung: 6. Juli 2017).

Im Rahmen von eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden im Jahr 2019

- 1.385 Verwarnungen mit Verwarngeld ausgesprochen,
- 604 Bußgeldbescheide erlassen.

Im Rahmen von eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden im Jahr 2020 (1. Januar bis 31. Mai)

- 328 Verwarnungen mit Verwarngeld ausgesprochen,
- 177 Bußgeldbescheide erlassen.

Frage 11: *Wie viele Personen halten sich aktuell nach Erkenntnissen der Behörden auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf, die nicht im Melderegister erfasst sind und welches sind die jeweiligen Gründe dafür?*

Antwort zu Frage 11:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen den zuständigen Meldebehörden nicht vor.